



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 6

**Gremium
Datum**

**Stadtrat
26.01.2023**

**Amt
Verfasser**

**Bauamt
Herr Kröhnert**

Beratungsfolge

Status

Sitzungsdatum

Gremium

Beschluss-Nr.

beratend

27.09.2022

TA

Ohne Beschluss

beratend

22.11.2022

TA

09/22/12

NÖ beratend

NÖ beschließend

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

Beratung und Beschluss über die Einleitung eines B-Planaufstellungsverfahrens für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeburg im Bereich der Flurstücke 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12 der Gemarkung Radeburg

Sachverhalt:

Antrag auf Aufstellung

Anlass für den Beschlussvorschlag ist das in der heutigen Stadtratssitzung von Herrn Peter Arnold vorgestellte Photovoltaikprojekt und sein Ersuchen auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg weist für das Plangebiet jedoch eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern. Die Änderung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik PVA Radeburg“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung soll die aufgeführten Flurstücke umfassen und ist in der Anlage dargestellt (Flurstücke: 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12)

Für das Änderungsverfahren, das auf den oben genannten Bereich beschränkt ist, ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben davon unberührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die oben aufgeführten Flurstücke umfassen, sie sind in der Anlage dargestellt. Für die Aufstellung des B-Planes ist gleichermaßen ein Verfahren nach §§3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Planungskostenübernahme für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Vorhabenträger zugesichert. Hierzu ist ein „Städtebaulicher Vertrag“ zwischen der Stadt Radeburg und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Vorberatung im TA

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage hat sich der Technische Ausschuss in 2 nichtöffentlichen Sitzungen zur Thematik „Ausweisung von Flächen für Solaranlagen im Außenbereich“ beraten. Im Ergebnis wurde beschlossen, dem Stadtrat eine Einzelfallentscheidung zu derartigen Anträgen zu empfehlen und keine eigene Flächenausweisung vorzunehmen.

Heutige Entscheidung Stadtrat

Folglich wäre in diesem Fall über die grundsätzliche Frage der Einleitung eines B-Planverfahrens mit gleichzeitiger partieller Änderung des FNP im Parallelverfahren zu entscheiden.

Der Aufstellungsbeschluss leitet dann das Aufstellungsverfahren ein. Anschließend ist durch den Antragsteller ein Planentwurf zu beauftragen, der dem Stadtrat zur Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in den dafür vorgeschriebenen Verfahrensschritten nach BauGB vorzulegen ist.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zu entsprechen und die Einleitung der Verfahren zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planaufstellung und des Verfahrens werden durch den Verursacher getragen. Hierzu ist ein Planungsbüro vertraglich zu binden.

Anlagenverzeichnis:

- Präsentation mit Darstellung Bestandsnutzung einschließlich Lageplan zum Aufstellungsbeschluss
- Beschluss TA

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes von Radeburg im Bereich der Gemarkung Radeburg Flurstück: 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12
- 2) Planungsziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

- 3) Der Stadtrat Radeburg beschließt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik PVA Radeburg“ im Bereich der Gemarkung Radeburg, Flurstücke: 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12
- 4) Planungsziel ist die Errichtung von einer Photovoltaikanlage/ Photovoltaikmodulen zur Erzeugung von Strom auf dem Gebiet der Gemarkung Radeburg im Bereich der Flurstücke 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt.
- 5) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Äußerung zum Umfang der Umweltprüfung) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) sind durchzuführen.
- 6) Die Planungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Abweichender Beschluss:

_gez. _____ Ritter Bürgermeisterin	_gez. _____ Kröhnert Amtsleiter	_gez. _____ Kröhnert Vorlage erarbeitet
--	---------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):